

Fakten zur Kostendeckenden Einspeisevergütung KEV für Solarstrom

Parallel zur Öffnung des Strommarkts führt die Schweiz per 1. Januar 2009 die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) ein. Auch Solarstromproduzenten erhalten damit die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs ihrer Anlagen. Die folgende Zusammenfassung enthält nur die wichtigsten Aspekte der neuen Regelung. Rechtsverbindlich ist die revidierte Energieverordnung (insbes. Art. 2, 3a-h sowie Anhang 1.2), die unter <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1223.pdf> (ab Seite 1239) eingesehen werden kann.

Zulassung; Dauer der Vergütung

- Der produzierte Solarstrom kann ab 1.1.2009 während 25 Jahren zu einem kostendeckenden Tarif (siehe „Tarife“) ans Netz abgegeben werden und muss vom örtlichen Netzbetreiber vergütet werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Anlage im Anmeldeverfahren (siehe unten) berücksichtigt wurde.
- Zulassungsfähig sind alle Anlagen, die seit 1.1.2006 in Betrieb genommen wurden oder die den Ertrag um mindestens 50% gegenüber den letzten 5 Jahren gesteigert haben. Für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.09 wird während 25 Jahren abzüglich der bisherigen Betriebszeit ausbezahlt.

Tarife

- Die Vergütung für Neuanlagen wird wie folgt berechnet:

	Leistungsklasse	Vergütung (Rp./kWh)
Freistehend	≤10 kW	65
	≤30 kW	54
	≤100 kW	51
	>100 kW	49
Angebaut	≤10 kW	75
	≤30 kW	65
	≤100 kW	62
	>100 kW	60
Integriert	≤10 kW	90
	≤30 kW	74
	≤100 kW	67
	>100 kW	62

Für Anlagen mit Nennleistung >10 kW wird die Vergütung anteilmässig über die Leistungsklassen berechnet. Die normierte DC-Spitzenleistung des Solarstromgenerators wird zur Leistungsklasseneinteilung verwendet.

- **Anlagekategorien:**
 - Freistehende Anlagen: Anlagen, welche keine konstruktive Verbindung zu Bauten haben. Beispiele: In Gärten oder auf Brachland aufgeständerte Anlagen.
 - Angebaute Anlagen: Anlagen, welche konstruktiv mit Bauten oder sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen. Beispiele: Auf Flachdächern mittels Befestigungssystemen oder auf einem Ziegeldach montierte Module.
 - Integrierte Anlagen: Anlagen, welche in Bauten integriert sind und eine Doppelfunktion wahrnehmen. Beispiele: Photovoltaik-Module anstelle von Ziegeln oder Fassadenelementen, in Schallschutzwänden integrierte Module.
- Die Vergütungssätze für Neuanlagen **sinken ab 2010** gegenüber den oben angegebenen Tarifen um 8% pro Jahr.

Anmeldeverfahren

- Eine Solarstromanlage kommt nur dann in den Genuss der KEV, wenn sie in dem vom Bundesamt für Energie festgelegten Jahreskontingent („periodische Zubaumenge“) Platz hat.
- Wer eine Neuanlage bauen will, hat sein Projekt bei der nationalen Netzgesellschaft [Swissgrid](#) anzumelden. Dies ist ab dem 1. Mai 2008 möglich. Die Anmeldung erfolgt mit elektronischem Formular und nachträglicher Einreichung per Post.

Seite 2

- **Neuanlagen ab 1.1.2006:**
 - Anlage ist nach dem 1.1.06 in Betrieb genommen worden oder
 - Anlage ist in Bau und hat eine Baubewilligung und bewilligtes EEA oder
 - Baubewilligung und bewilligtes EEA mit Datum vor dem 1.5.2008Alle bereits erstellten Anlagen sowie solche mit vorliegender Baubewilligung und vom Netzbetreiber bewilligten Anschlussgesuch werden bei der Vergütung berücksichtigt. Mit der Anmeldung bei Swissgrid ist zugleich das Fortschrittmeldungsformular einzureichen.
- **Neuanlagen ab 1.5.2008:**
 - am 1.5.08 liegt noch keine Baubewilligung oder kein bewilligtes Anschlussgesuch (EEA) vor
 - Jahreskontingent 2008: 4 MWp
- Bei der **Zuteilung** gilt folgendes:
 - Bei den neuen Projekten ist das Anmeldedatum massgebend. Können nicht alle am gleichen Tag angemeldeten Projekte berücksichtigt werden, so berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft zuerst die Projekte mit der grössten Leistung. (Achtung, das vorsätzliche Angeben einer übergrossen Leistung führt bei der Inbetriebnahme zu einem Verlust der Zusicherung der Vergütung!)
 - Als Anmeldedatum gilt das Datum, an dem die vollständige Anmeldung der schweizerischen Post übergeben wurde.
 - Die nicht berücksichtigten Projekte werden nach dem Datum der Anmeldung in eine Warteliste aufgenommen.
 - Hat das Bundesamt eine neue Zubaumenge festgelegt oder ändert der Marktpreis, so berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft zuerst die Projekte auf der Warteliste entsprechend dem Anmeldedatum.
- Die **Anmeldung** hat mindestens folgende Angaben zu enthalten (Formulare sind erhältlich bei www.swissgrid.ch):
 - Kategorie der Anlage;
 - Nennleistung, Panelfläche;
 - erwartete jährliche Produktion;
 - Zustimmung der Grundeigentümer;
 - geplantes Inbetriebnahmedatum.
- Die **Projektfortschrittmeldung** ist spätestens 6 Monate nach der Anmeldung einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - Baubewilligung, falls notwendig;
 - die Stellungnahme des Netzbetreibers zum Anschlussgesuch energieerzeugungsanlagen (EEA);
 - allfällige Änderungen gegenüber der Anmeldung.
- Die **Inbetriebnahmemeldung** ist für integrierte Anlagen spätestens 24 Monate, für alle anderen Anlagen spätestens 15 Monate nach der Anmeldung einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - Inbetriebnahmedatum;
 - Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung;
 - allfällige Änderungen gegenüber der Anmeldung;
 - Bestätigung der Anmeldung im Herkunftsnachweissystem.
- Hält der Antragsteller die oben genannte Fristen nicht ein oder entspricht die Anlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht den Angaben in der Anmeldung, fällt die Verbindlichkeit des Bescheids dahin; die nationale Netzgesellschaft widerruft den Bescheid. Ausgenommen davon ist, wenn Gründe vorliegen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Die nationale Netzgesellschaft verlängert die Frist auf Gesuch hin.

Anschlussbedingungen

- Die eingespeiste Elektrizität muss mit einem geeichten Messinstrument erhoben werden. Die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten des Produzenten.
- Die Kosten für die Erschliessungsleitung bis zum Einspeisepunkt sowie allfällige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzenten.
- Der ökologische Mehrwert ist mit der Einspeisevergütung abgegolten, der Strom kann also nicht gleichzeitig an eine Solarstrombörse verkauft werden.